

Per E-Mail an:

team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

LIECHTENSTEINSTR. 57/2
A-1090 WIEN
TEL. + 43 (0)1 214 44 99
FAX + 43 (0)1 214 44 99-10
OFFICE@JUGENDVERTRETUNG.AT
WWW.JUGENDVERTRETUNG.AT
ZVR-ZAHL 902252246

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Für den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012)

GZ: BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Für die Bundesjugendvertretung (BJV) geht es bei ihren Forderungen immer darum, dass die Rahmenbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen in Österreich nachhaltig verbessert werden. In der Diskussion über das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz stellt die BJV daher das Wohl des Kindes und seine Bedürfnisse in den Vordergrund.

Die BJV möchte an dieser Stelle betonen, dass die Familienrechtsreform grundsätzlich ein positiver erster Schritt ist, um die Rahmenbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen zu verbessern, allerdings noch weitere Maßnahmen gesetzt werden müssen, welche bei der Neugestaltung des Familienrechts die Familien während und nach der Umbruchsphase (Scheidung oder Trennung) nachhaltig unterstützen können.

2. Zum Entwurf

Aus Sicht der BJV sollte die neue Obsorge-Regelung nicht als isolierte Maßnahme betrachtet werden. Sie kann im besten Fall als ein Baustein einer vollständigen Familienrechtsreform, die aktuelle gesellschaftliche Gegebenheiten berücksichtigt, gesehen werden. Es ist daher besonders wichtig, die Bedürfnisse verschiedener Familien zu schützen und ihren Mitgliedern gewisse Rechte und Pflichten, die im Alltag erforderlich sind, einzuräumen. Im Fall der Familienrechtsänderung ist es uns deshalb ein Anliegen, dass die Probleme, mit denen Kinder während konfliktreicher Trennungen konfrontiert sind, im Zentrum stehen und den Betroffenen bestmögliche Unterstützung durch das Gesetz garantiert wird.

ad § 93, § 155 ABGB neu:

Die BJV begrüßt die Veränderung des Namensrechts und somit die Möglichkeit einen gemeinsamen Doppelnamen sowie einen Doppelnamen als Familiennamen des Kindes zu führen.

ad § 138 ABGB neu:

In der Debatte rund um die Obsorge wird das Wohl des Kindes als Hauptargument von allen Beteiligten verwendet. Aus diesem Grund begrüßt die BJV die Einführung einer ausführlichen Definition des Kindeswohls, die aus unserer Sicht alle wichtigen Aspekte beinhaltet.

ad § 139 (2) ABGB neu:

Die BJV begrüßt die Verbesserungen für Patchwork- und Regenbogenfamilien und hofft, dass es der erste Schritt ist, sie den traditionellen Familien rechtlich gleichzustellen.

ad § 177 ABGB neu:

Aus Sicht der BJV sollte die gemeinsame Obsorge nicht beim Standesamt, sondern beim Gericht beantragt werden, da Standesbeamten über keine ausreichende Ausbildung zur Prüfung des Kindeswohls gem. §138 sowie der UNO-Kinderrechtskonvention verfügen. Des Weiteren soll es für Eltern, die vor der Geburt des Kindes keinen gemeinsamen Haushalt gegründet haben, Beratungsmöglichkeiten geben, die die Komplexität der Obsorge erklären und sie bei der Entscheidung über die Obsorge unterstützen. Eine achtwöchige Frist scheint zu kurz zu sein, um die Konsequenzen der gemeinsamen Obsorge abschätzen zu können, weswegen eine sechsmonatige „Nachdenkfrist“ aus Sicht der BJV angemessener wäre.

Die BJV plädiert für eine Informationskampagne seitens der zuständigen Ministerien zum Themenkomplex „Obsorge und Besuchsrecht“, um alle Eltern oder Erziehungsberechtigten mit den geltenden Regeln vertraut zu machen.

ad § 180 ABGB neu:

Grundeinstellung der BJV ist, dass Kindesbedürfnisse und die kognitive und emotionale Entwicklung beim Entscheidungsprozess altersgerecht miteinbezogen werden sollten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder besonders nach einer Trennung der Eltern oder Erziehungsberechtigten Stabilität und klare Verhältnisse brauchen.

Die sechsmonatige „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ birgt die Gefahr, dass die Beziehungsprobleme der Eltern oder Erziehungsberechtigten auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden. Vor allem bei Trennungen von Gewaltbeziehungen geht es vorrangig darum, die Betroffenen vor der gewalttätigen Person¹ zu schützen. Die sechsmonatige Frist kann aus Sicht der BJV unter Umständen zur Fortsetzung der Gewaltbeziehung führen.

Die BJV befürchtet, dass die gemeinsame Obsorge in strittigen Fällen, wenn sie gegen den Willen eines Elternteils gerichtlich verordnet wird, das Kindeswohl gefährden könnte. In

¹ Die Statistiken der Österreichischen Frauenhäuser zeigen, dass Frauen weit öfter von häuslicher Gewalt betroffen sind als Männer. <http://www.aoef.at/cms/doc/Info-Shop/AOEF-Statistiken/AOEF-Statistik%202011.pdf>

jedem Fall sollte das Gericht prüfen, ob eine gemeinsame oder alleinige Obsorge eines Elternteils eher dem Kindeswohl entspricht.

ad § 187 (1) ABGB neu:

Das Bestreben Alter, Bedürfnisse und Wünsche der Kinder bei der Besuchsregelung zu berücksichtigen, ist grundsätzlich erfreulich. Jedoch sollte das Besuchsrecht als Recht des Kindes auf beide Eltern, aber nicht als Recht der Eltern oder Erziehungsberechtigten auf ihr Kind im Gesetzestext verankert werden.

ad § 187 (2) ABGB neu:

Die BJV befürwortet, dass dem Gewaltschutz ein eigener Gesetzesabschnitt gewidmet wurde und die Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson ein explizit genannter Grund ist, um die persönlichen Kontakte einzuschränken oder zu untersagen. Vor allem in Fällen häuslicher oder sexueller Gewalt ist mit besonderer Rücksicht auf das Kindeswohl eine Entscheidung über die Obsorge zu setzen. Das Sehen und Erleben von Gewalthandlungen kann sich traumatisierend auf die kindliche Entwicklung auswirken. Wenn Kinder Gewalt gegen Frauen oder andere Familienmitglieder miterleben, muss das auch als Gewalt, von der die Kinder betroffen sind, gesehen werden.

ad § 107 (3) AußStrG:

Das Gesetz kann zwischenmenschliche Beziehungen nicht regeln. Aus diesem Grund befürwortet die BJV, dass das Gericht zur Sicherung des Kindeswohls professionelle Beratung und, wenn notwendig, Mediation anordnen können soll. Die Kosten, die im Fall einer notwendigen Mediation anfallen, dürfen nicht auf die Eltern und Erziehungsberechtigten abgewälzt werden, sondern müssen von den zuständigen Stellen getragen werden.

Die BJV unterstützt den Vorschlag der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, vom Gericht flächendeckend unabhängige Schlichtungsstellen einzurichten. Die Schlichtungsstellen sollen die Eltern kostenlos bei der Trennung/Scheidung beraten und ihnen helfen, eine für alle Familienmitglieder vertretbare Lösung zu finden, insbesondere eine, die das Kindeswohl wahrt.

ad § 108 AußStrG:

Aus Sicht der BJV können und dürfen sich die Bedürfnisse der Kinder im Laufe der Zeit auch ändern. Elternteile haben dies zu berücksichtigen und zu respektieren. Kinder müssen mitreden dürfen, ihr Wunsch nach Besuch soll gehört werden und sie müssen auch „Nein“ sagen dürfen – egal wie alt sie sind. Es sollten daher nicht nur mündige Minderjährige, sondern auch jüngere Kinder ein „Vetorecht“ auf Ablehnung von Kontakten erhalten.

3. Schlussfolgerung

Zusammenfassend möchte die BJV, darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht Gesetze besonders für jene gemacht werden müssen, die sie auch brauchen. Im Fall der Familienrechtsänderung ist es der BJV deshalb ein Anliegen, dass die Probleme, mit denen Kinder während konfliktreicher Trennungen konfrontiert sind, im Zentrum stehen und ihnen die bestmögliche Unterstützung durch das Gesetz garantiert wird.

Die BJV plädiert daher mit Nachdruck dafür, die im Rahmen der Begutachtungsfrist eingebrochenen Einwände von ExpertInnen in Kinder- und Jugendfragen, insbesondere jene der Kinder- und Jugendanwaltschaften, zu berücksichtigen.

Als Sozialpartnerin und gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen bringt sich die BJV selbstverständlich gerne konstruktiv in die detaillierte Ausarbeitung der genannten Bereiche ein und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Johanna Zauner
Vorsitzende

Wien, am 31. Oktober 2012



MMag. Mourad Mahidi
Geschäftsführer